



Alphabetisches

Verzeichnis

deren

in diesem zwenten Bande

enthaltenen Sachen.

Abriß. Seite

Wann er derselbe beizubringen. 162, 223

Acceß. 60

Kaufmannswaaren sollen zum Nachtheil der Acceß nicht heimlich abge-
legt werden. 76

Acceß müssen die Juden gleich den Christen bezahlen.
Von jedem Ohm Wein soll in der Stadt Paderborn 1 Rthlr. Acceß ent-
richtet werden. 333

Ad. 18, 278, 279

Sollen auf des Unpetranten Kosten angeschrieben, und versichert wer-
den. 18, 278, 279

	Seite
Acta sollen dem begehrenden Theil zur Einsicht vorgelegt nicht aber ausgefolgt werden	111. 112
Wie die Acta abgeschrieben werden sollen	112. 113. 114
Bei Präsentation der Acten sollen die fehlenden producta ad marginem notirt werden	115
Acta conscripta sollen a Secretario unterschrieben werden	115
Wie und wannher dieselbe zu extrahiren, und zu präsentiren seyn	116. 161. 163. 171
Finis causa sollen die Acta ad Archivium deponirt werden	118
Um Fertigung der Acten muß Appellant binnen 30 Tagen bei dem vorigen Richter ansuchen	232
Solche Acta sind gegen Belohnung unentgeltlich mitzutheilen	232. 235
Wie gegen den vorigen Richter zu procediren, wann die Acta zu ebidem verweigert werden	234
Vor Einbringung der Acten soll wider Appellanten nicht angerufen werden, wenn dieser es an seinem Geiße nicht ermangelt lassen	234
Acta in Processu dissensionis können aufgegeben werden, welches aber Secretarius Causae anerkennen muß	273
Müssen vor der Verschickung von den Parthenen inspiciert werden	18. 279
Sollen nicht zweymal an einem Ort verschickt werden	281
mit feinen Notis marginalibus angefüllt werden	282

Adjudicatio.

Wannher die gerichtliche Adjudication der beweglichen und unbeweglichen Güter geschehen soll	269. 298. 299. 301. 341
--	-------------------------

Advocaten.

Sollen der Parthenen Bedienung unentgeltlich übernehmen	11
die Handlungen unterschreiben	123
solche in möglichster Kürze abfassen	127
von des Collocationis enthalten	287. 289
den vormaligen Parthenen, denen sie ausgehnet, mit allen Briefen und Schriften	135

Aerzte.

Der Abgang eines christlichen Medici kann ein jüdischer gebraucht werden	74
Ein jüdischer Medicus soll die Medicin auf christliche Apotheken präpariren lassen	74

Aesti.

Aestimatio.

Seite

Die Aestimatio der Güter eines Dissolvi soll dem Beamten aufgetragen werden	267
Was bei Aestimatio einiger Güter die Taxatoren vorzüglich zu beachten haben	267. 268. 301
Die Ursachen, warum die vorgenommene Aestimatio nicht gut zu heissen, sollen binnen 4 Wochen darnach gerichtlich vorgebracht werden	268

Aestimatores.

Sollen vom Dissolvo, und theils von den Creditoren benennet, oder aber ex officio berufen werden	268
Müssen beeidigt werden	298

Appellation.

Kann auch in geringfügigen Sachen von den Gerichtshabern der adelichen Landhöfen an die Obergerichte eingelegt werden	28
Von der Appellation in bruchsfälligen Sachen	29. 303 seq.
Appellation muß binnen 10 Tagen eingelegt, und binnen 60 Tagen anhängig gemacht werden	138. 232
— muß binnen 30 Tagen dem Judici a quo insinuiert werden	139
Wie die Appellation von Beurtheilungen einzuführen	238
Formalia appellationis sind von Appellanten und Appellaten insofern zu beobachten, wenn aus den Ungehorsam des anderen Theils gehandelt werden will	243
Die eingelegte Appellation gegen das Erkenntnis über den Besitz einer Sache soll nicht geachtet werden	257
Appellant muß einen Eid schwören, daß er nicht aus Furcht die Appellation einführe	283
Nach dem Appellaten Cautio stellen	283
Auch Terminum zu solcher Eidesleistung und Cautio nachsuchen	284
Wannher die Appellation vom Hofgericht zuerst an die Kanzley eingelegt werden solle	286
In welchen Fällen der Interponirte Appellation kein Recht zu geben	257. 292. 293. 294

Archidiaconi.

Haben darauf zu sehen, daß die Jugend durch das Bisthum von der Sünde und christlichen Lehre nicht abgehalten werde	57
---	----

Arme.

Müssen einen Schein ihrer Nothdurft beibringen, wenn sie das Armen-Recht begehren	134
---	-----

Den Armen sollen nach ausgesprochenen Eyde ein Advocat und Procurator zugeordnet werden	134
Müssen Justam causam litigandi haben, wenn sie zum Armen-Recht gelassen werden	135
Die barmen Vorschüsse in Armensachen sind aus den Brüggen zu nehmen	134

Arrest.

Arrest an einen in hiesigen Hochstift anzulegen wird alsdann nur verstatet, wenn solches in Rechte justificirlich	258. 269
Dem Arrestirten muß der Arrest gebühlich denunciirt werden	258
Caution durch Bürgen u. hebt den Arrest auf	258
Wenn der Denunciirte mit seiner Nothdurft nicht einkommt, kann auf die erwiesene Klage die Execution erkannt werden	258
In welchen Fällen der Arrest angelegt werden könne	259

Artikulen.

Müssen kurz, und aus der Substanz der Klage abgefaßt werden	185. 189
pure & simpliciter beantwortet werden	186. 186
auf einmal übergeben werden	183
Ueber die Zulässigkeit der Artikulen wird keine Replie verstatet	184
Wann auf die ewliche Antwort des Gegentheils selbst, gebrungen wird, soll das Juramentum dandorum & respondendorum geleistet werden	184
Wann die Artikulen pro Confessis anzunehmen	185
Artikulen cum nominibus Testium & Directorio müssen dem Gegentheile communicirt werden	193
den Zeugen deutlich vorgelesen werden	199

Arretrata.

Wie dieselbe geklagt und verfahren werden könne	235
---	-----

Augenschein.

Kann ex officio, oder auf Begehren der Partheien eingenommen werden	223
Muß aber vorher rechtlich verhandelt werden	223

Aussteuer.

Wie viel von den Eigenthümern im Amt, Menhaus und Delbrück an Aussteuer und Brautschatz gegeben werden solle	348
--	-----

Die

Die verschriebene Brautschatz u. von den Eigenthümern Gütern sollen in 10 Jahren bey Strafe des Verlusts eingefordert werden	348
Die Beamten können das Quantum des Brautschatzes von Eigenthümern und Meyergrütern der Billigkeit gemäß moderiren	349. 352

B.

Backofen.

Wie dieselbe um Abwendung der Feuersgefahr angelegt werden sollen	378. 379
---	----------

Bäume.

Strafe der Baumbeschädiger	9
Fruchtbare Bäume soll kein Leibeigener ohne Vorwissen der Beamten fällen	355
Auf angelegte Ursachen aber, warum er derselben bedürftig, sollen demselben die Bäume angewiesen werden	355

Bau- und Brennholz.

Im Herbst und Frühling soll die Anplackung des verlaufenden Holzes geschehen	45
Das angeplackte Holz soll binnen 2 Monate weg geführt werden	45
In dem Brennholz, welches aus dem neuen Walde die dazu Berechtigten holen, soll nur Forst-Heinrichen, und Falkholz angewiesen werden	422
Wie viel Brennholz aus dem neuen Walde dem Domcapitularen Amtmann zu Linsprunge, Fürstbergischen, und Herbramnschen Conductor, Rüstern zu Reutenbeken, und Meyern zu Redinghausen jährlich anzuweisen	429

Beamte.

Wod dieselbe wegen Pflanzung junger Eichen zu verrichten	8. 9
Sollen die fremden Werber arretiren	35
— Kein Holz ohne Antrage anweisen	45
— Zur Schorzeit, Aufsicht führen lassen, daß die Schafe kein gewachsen, auch die Wälder mit keiner Unreinigkeit befreuet werde	54
— die abwegelaideten in diesen Hochstift sich aufhaltende Juden denunciiren	67
— das Verzeichniß aller sich aufhaltenden Juden bey Uebergebung der Cameral-Rechnungen verschlossen präsentieren	69
Juden können bey Fürstl. Beamten in Schuldsachen, so auf 20 Rthlr. und darüber sich belaufen, belangt werden	89

A 2

C

	Seite
So wie auch in geringeren Ererb-Sachen	89
Beamte sollen jährlich einmal die Juden-Ordnung den Gemeindefreien und Juden vorlesen lassen	92
Sollen die beglaubeten Juden über die Ordnung nicht beschweren	93
Wie oft sie die Juden-Häuser jährlich zu visitiren	93. 96
Unter Beamte des Oberamts Dringenberg müssen die darin angeseßene Landtags-Jähige, Gericht habende Cavaliers in Citations- und Executions-Sachen requiriren	98
Beamte sollen den erlassenen Mandatis ic. Folge leisten	105. 295
— im Fall einer Opposition gebührende Mittel von Amtswegen vornehmen, und von solcher Gewalt oder ausgestoßenen Drohungen berichten	295. 296. 300
In geringen Sachen soll ein mündliches Verhör vorgenommen werden	315
Wie sie zum schleunigen Fortkommen der Post die mit Pferden versehene Einwohner zum Vorspannen anhalten sollen	318.

Beslagen.

Zu einer Handlung müssen mit Buchstaben oder Nummern notirt werden	142
Müssen den Beslagen mit der Hauptschrift zugesellt werden	144

Besitzere.

Das Hofgericht werden von den Landständen präsentirt	105
Müssen auf die Hofgerichts-Ordnung halten	106
Derselben Amt	107. 277. 279

Bier.

Bier brauen, Brod backen, um solches wie auch Wein, und andere Getränke zu verkaufen, wird den Juden verboten	76
---	----

Brantwein.

Auswärtiger wird verboten	60
Nad soll nicht zum Nachtheil der Reife in benachbarte Orte niedergelegt werden	60
Dörfen die Juden nicht brennen, weder verkaufen	76
Brantwein-Brennen wird verboten	425
— Blasen und Kessel ic. sollen aufgesucht, und bis zu Aufhebung des Edicts auf dem Rathhause, oder Amtshäusern aufbewahrt werden	426

Brantschag. E. Aussteuer.

Bruch

Brüchen.

	Seite
Wie viel deren von den Gerichtshaberen andicirten Brüchen bey der Appellation zu erlegen	29. 304
In welchen Fällen die Brüchen der adelichen Hinterlassen dem Fürstlichen Erbo gebühren	31
In fiscalischen Sachen werden die Ausgaben aus den Brüchen bestritten	131
So wie auch in Armen-Sachen	135
In bruchfälligen Sachen soll nicht allein über die Satisfaction erkannt, sondern auch die Strafe der Urtheil mit inferirt werden	305

Buchschulden.

Sollen die Juden binnen einem Jahre liquidiren	88
Die gerichtlich ausgerichtete, oder confirmirte Schuldbriefe der Juden brauchen nicht renovirt zu werden	96

C.

Catechismus.

Die Tugend soll durch das Buch-Hüten von der christlichen Lehr nicht abgehalten werden	57
--	----

Cautio.

Wenn die Vollmacht der Parteyen nicht hinlänglich, soll der Procurator Cautionem de rato einlegen	123. 141
Wann der Impetrant Caution leisten müsse	140
Die gescheuerte Caution de Judicio hñt & Judicatum solvi muß Kläger, auch erstere Beklagter auf Klägers Gegenbegehren stellen	176
Wann die Cautio Juratoria zu verfallen	177. 283
Wann die Parteyen im Eist angeseßen, fällt die Caution weg	177
Formula Cautionis Juratoris	178
Caution durch Bürgen, oder andere Güter hebt den Arrest auf	158
Bei unzuführender Appellation, soll Appellant dem Appellaten Caution stellen	283

Cessiones.

In einen Juden gehen einen Christen hind verboten	87
---	----

Citatio.	Seite
Die Zeit des Erscheinens soll dem vorgeladenen nicht zu kurz vorher bekannt gemacht werden	144. 145. 254
Die Citation muß in Termino reproducirt werden	257. 254
Wann in Termino dicte die Partheyen nicht zu vergleichen, sollen sie Causa instructa, nochmal vorgeladen werden	164
Die Citation gegen Zeugen soll personalisirt werden	201
Wie die Citation dem Inhibitorio poenali S. C. in freieriger Possession vel quasi zu annexiren	254
Ad instituendum Processum discussionis soll Citatio contra discussionem ad videndum confici layentarium erlassen werden	264
So wie auch in Causis maioribus, Citatio ad Jurato designandum Bona, aperiendum creditores cum Inhibitione de non alienando	264
Wie die Edictal-Forderung contra Creditores ad proponendum Jura zu erlassen, und zu affigiren	264. 265. 266
In feriis soll kein Terminus Comparitionis angesetzt werden	309
In geringfügigen Sachen sollen bey den unter-Berichtern die Partheyen zur Diät verabladet werden	315
Commissio.	
Wie die Commissio examinandi testes auszufertigen	204. 205
Commissarii sollen das Zeugen-Verhör beschleunigen	205. 206
Communicatio.	
Exhibita & Decreta können außer denen Partheyen einem andern ohne Verwissen des Richters nicht communicirt werden	110
Die factae Communicationis Exhibiti kann allererst Contumacia accusirt werden	124
Handelungen müssen gleich, oder den anderen Tag zum längsten, communicirt werden	124
Wie die Communication der Rationum decidendi zu verfahren	237
Communitio Bonorum.	
Soll unter den verheiratheten Juden, so wie unter den Christen gehalten werden	336
Conclusio. Causæ.	
Wann die Sache post publicatum Rotulum für beschlossen zu halten	226. 256
Re:	

Seite	
Rescriptio Conclusionis kann von den Partheyen begehrt werden, wann etwas Neues vorkommt	226. 227
Oder aber ex officio erkannt werden	227
Wann eine Parthey inulässig beschloffen, muß es auch die andere thun	227. 237
Wann die Appellant inulässig beschloffen solle	237
Wie in Sachen freieriger Possession zu beschloffen	256
Concurus Creditorum, & Discussio.	
Concretatio Litis.	
Wann die dieselbe für besetzt zu halten	182
Wird auch in Contumaciam non respondens für bekannt angenommen	183
Contractus.	
Sollen vor jedes Orts Obrigkeit errichtet werden	59
Die Juden sollen die Verschreibungen von immatriculirten Notarien oder denen Beamten versertigen lassen	78
Von den Abtheilten, und Personis honorarioribus kann der Jude sich mit einer Handschrift veräußern lassen	78
Wann die Juden ohne Verwissen beider Ehegatten Geld versprechen können	79
Die Verschreibungen sollen nicht höher, als das ausgegebene Geld sich belauft, gestellt werden	79
Ohne Landesherrliche Begnennung sind die, die ganze Judenschaft angehende über 50 Mthr. sich belaufende Obligationen ungültig	91
Errichtete Verträge u. sollen in ein Buch zusammen getragen werden	115
Pactum de quota litis wird verboten	125
Contractus über eigenmächtige Verschreibungen oder Verschlechterungen der ersättigter und Eigenbesitzer Güter werden verboten	100. 359
Contractus, wodurch einige unheimliche Güter ad manus mortuas transseriri werden, sind ungültig	371
Contumacia.	
Kann allererst die factae Communicationis der Handlung accusirt werden	124
Wann Contumacia lapsio Termino nicht accusirt worden, soll solches ex officio protokolliert werden	115. 171
Was Kläger oder Beklagter Appellant oder Appellat bey Decretation des Ungehöriges begehren könne	229. 230. 231. 242. 249. 255. 258
Wann	258

	Seite
Wann die ob. Contumaciam vermittelte Kosten- und Schaden-Ersetzung entrichtet, soll die Sache wiederum rechtlich vorgenommen werden	229. 243
Wie Appelhat, der auf den Ingehoriam des andern Theils klagt, proce- diren solle	243
Die Exceptiones, oder Ursachen, warum eine Parthey des Ingehoriams nicht beschuldigt werden könne, sollen angenommen werden	244
Wann Beklagter in Causis summaris des Ingehoriams beschuldigt, und alsdann erst erscheint, soll er zur Sache, in dem Stande, wie die befunden, zugelassen werden	249
Curator.	
Soll den Minderen ex officio gegeben werden	126
Wann ein Curator Bonorum zu bestellen	309

D.

Denunciatio Litis.

Der Denunciat muß zur Sache eintret werden	181
— und den Beklagten vertreten	181
Wann der Denunciat nicht erscheint, muß Beklagter in der Sache fortfa- hren, hat aber den Recht an seinen Auctor	181
Wann Beklagter in eines andern Namen besprochen, kann er seinen au- ctorem benennen, und ist er alsdann ex lite zu lassen	181

Diffessio.

Wann einer Jurato erhält, daß die unter der Urkunde befindliche Hand und Siegel ihm nicht bekannt seye, ist solches für eine eydliche Diffessio zu halten	219
---	-----

Dilation, S. Terminen.

Discussio.

Ad Instituendum Processum discussionis müssen Ursachen angeführt werden	262
Wann Debitor intimato Monitorio nicht erscheint, soll mit der Discus- sion verfahren werden	263
Gleichwohl muß Impetrant den Eyd über sein Angeben erst erstatten	263
Discussio muß sich eydlich verbinden, daß dem Inventario alles einver- leibt seye	264

Wie

	Seite
Wie die Güter und einkommene Gelder eines Discussi in usum Credi- torum zu verwenden	265. 269. 270
Discussus kann die Restimatores mit benennen	268
Wann die Theilung unter den Creditoren noch nicht geschehen kann, sollen die Gelder auf Zinsen belegt, oder den vorzüglichsten Gläubigern erga Cautionem ausgezahlt werden	270
Wenn alle Creditoren bezahlt, soll das annoch vorhandene Debitum dis- cussio restituirt werden	270
Creditore primo soll frey gelassen werden, in minoribus Causis discus- sionum das sonst zu verkaufende Gut zu acceptiren	270
Acceptans soll über die Richtigkeit des vorgebrachten Debiti einen Eyd schwören	271
Wann die Schulden den Werth der Güter übertreffen, sollen die Credito- res posteriores binnen 4 Wochen sich erklären, ob sie ultra estimat- um dafür geben wollen	271
Einem Discussio wird in Subhastatione mit zu bieten nicht gestattet	341

Siehe auch Güter.

Distraho S. Subhastation.

Documenta, S. Urkunden.

E.

Edictal-Ladung.

Wie diese contra Creditores ad proponendum Jura zu erlassen, und zu affigiren	264. 265. 266
--	---------------

Ehe-Verordnungen

Der Eigenbeherrigen sollen im Dorf Verbot gehalten, dem Beamten aber jeder präsumirt werden	349
Die hieby sonst gewöhnlich gewesene Zehereyen werden verboten	349
Die Ehe-Verordnungen der Meneren und Eigenbeherrigen sollen mit Zuzie- hung des Guts- oder Eigenthums-Herrn gerichtlich oder coram No- tario & testibus errichtet werden	352
Diese Ehe-Verordnungen sollen von den Pfarrern, Rüstern, Dorfs-Rich- tern u. nicht verfertigt werden	353

b 2

Ehe,

Ehe, Ehefachen.	Seite
Das Sacrament der heil. Ehe soll ohne die gehörigen Dispensationen oder schriftlichen Zeugnisse nicht empfangen werden.	362 seq.
Die erlassenen Inhibitionen von geistlicher Obrigkeit sollen beachtet werden.	362
Wie die Proclamationen, von den Pastoribus originals oder Habitationis verrichtet werden sollen.	364 seq.
Von denen davor zu zahlenden Gebühren.	365

Eichen.

Junge Eichen sollen jährlich angepflanzt werden.	6
10 junge Eichen sollen von dem Leibeigenen jährlich angepflanzt werden, welschem einige Bäume angewiesen werden.	359

Eigenbehörige.

Von der Regulirung der Aussteuer und Brautshages der Eigenbehörigen im Amt Delbrück und Neubaus.	348 seq.
Eigenbehörige sollen nicht ohne Ursache ihre Güter den Kinderen alljährlich übergeben.	349
Wie viel junge Eichen von den Leibeigenden angepflanzt werden, welschem einige Bäume angewiesen werden.	353
Eigenbehörige, oder Weyere können ohne Gutsherrliche Bewilligung nur 20 Rthlr. in die Güter aufnehmen.	360

Exceptiones.

Sub- & obreptionis sind in Termino docendi de partitione mandato S. C. annexo einzubringen.	156
Dilatoriz, aut peremptoriz sollen alle auf einmal vorgebracht werden.	158. 176. 177. 236. 237
Die hauptsächlichste Verantwortung soll Beklagter denen Exceptionibus eventuales annexiren.	158. 177
Es seye dann Exceptio fori declinatoria eingewandt.	158
In wie weit die Exceptiones contra Personam Testium das Zeugen-Verhör aufhalten.	196
Die Einreden, warum eine Parthey nicht als ungehorsam beachtet, oder ex Contumacia erkannt werden könne, sollen eingelassen werden.	244
Exceptiones debitoris, warum der Processus discussionis nicht anzu- stellen, können in termino vorgebracht werden.	263

Ere-

Execution,	Seite
Die von Gerichtshaberen erkannte Executiones sollen ad nuda partis narrata nicht cassirt werden.	30
Alle Executiones gegen die Hintersassen sollen an den Gerichtshaberen der Landtagsfähigen Cavaliers erlassen werden.	30. 98
Wannmehr Executio Sententiz an die Branten zu demandiren.	294
Wie die Execution an sich selbst zu bewirken.	296. 297 seq.
Wann in executione modus crederet wird, soll bestraft werden.	302

Exhibita, S. Handlungen.

Expedition.

Soll in gerichtlichen Sachen wegen Mißzahlung nicht aufgehalten werden.	117
End.	

Des Hofrichters und der Besizeren	108
Der Secretarien	118
Derer Copisten	119
Der Procuratoren	129
Des Fiscalen	131
Der Gerichtsbotten oder Bedellen	133
Der Armen Partheyen	136
De Juramento in litem	154. 213
Wie das Juramentum dandorum vom Klägern werft, und dann vom Beklagten der Eyd respondendorum abzulegen.	184. 185
Juramentum dandorum, respondendorum & malitiz können von Umständen aufgelöst werden.	185. 189
Juramentum dandorum, respondendorum & Calumniz sollen regulariter von den Partheyen selbst abgeflattet werden.	185. 187
Was der Principal zu beachten, wann das Juramentum respondendorum & Calumniz per Procuratorem ausgeschworen werden soll.	186. 188
Diese Responsiones kann das Gericht selbst in loco domicilii annehmen.	186
Juramentum Calumniz muß von beyden Theilen auf Erfordern erflattet werden.	187. 237
Wer den Eyd abflatten muß, wann es eine Gemeinde betrifft.	185. 187
Formula Juramenti Calumniz	187
— Juramenti malitiz	189
Warnung vor den Weineyb	197
Wie der Zeugen Eyd auszuschwören	198. 199
Eyd eines zum Zeugen-Verhör abjungirten Notarii	208

b 3

Ob

	Seite
Ob das Juramentum suppletorium oder purgatorium statt habe, hat der Richter zu erkennen	212. 213
De Juramento Judiciali	213
Formula Juramenti Suppletorii	214
— — — iuris decisorii	214
Eyd eines Kaufhändlers über seine Bücher	215
Formula Juramenti purgatorii	215
Juramentum estimationis	216
— affectionis	216
Wie die Tutores und Curatoren das Juramentum affectionis aut estimationis auschwören sollen	216
Formula Juramenti peritorum in arte	217
— estimatorum	217
Eyd der Wand-Miethen, welche eine Leibs-Verschädigung befightigen	218
Wie die Juden einen Eyd auschwören sollen	218. 219. 220. 221.
Eyd eines Vormüunders	250
— eines Curatoris ad litem	251
Was für einen Eyd der Impetrant vor der Diskussion erstatten müsse	263
Discussus muß sich endlich verbinden, daß alles dem Inventario einverleibt, und nichts verbracht seye	264
Banne der Creditor über die Richtigkeit des Debiti einen Eyd schwören müsse	271
Eyd eines Curatoris Bonorum	274
— der Appellanten	285
De Juramento taxatorio expensarum	308

F.

Ferien.

Zu welcher Zeit die Ferien gehalten werden	308
In feris können Urtheile abgefasset werden, der Terminus Comparationis soll aber post ferias angesetzt werden	309

Feuer.

Um Abwendung der Feuers-Gefahr soll kein Toback an gefährlichen Orten geraucht, und die Pfeifen mit Döpfen versehen seyn	357
Kohlen, oder Rind aus den Schmelzen oder Backöfen, sollen nicht ohne Verdeckt nach Hause getragen werden	378

Wie

	Seite
Wie die Küchen-Heerde, und sonstige Feuer-Plätze anzulegen, und zu vermauern	379. 381
Feuersprüche, Leitern, Haken und Cymer sollen in allen Städten und Dörfern angeschafft werden	380
Zum Korndreschen, Gutterschneiden u. in Scheuren, Ställen, Bühnen u. sollen wohlverwahrte Leuchten gebraucht werden	380
Feuer-Visitation soll alle Viertel Jahr gehalten werden	382

Fiscal.

Soll die an den Gerichten dictirte Brächten einfordern und berechnen	124. 130. 146
— die fiscalischen Prozesse in Verohn auswarten, oder einen anderen Procuratorem stellen	130
— den geringen Leuten ihre Sachen, wann sie ihm anvertrauet, treiben	155
— gegen die der Execution sich Widersetzende verfahren	296
— die Appellationsfachen, welche über andictirte Brächten eingebracht, annehmen, und ausführen	305. 306

Flachs.

Flachs und Hanf bey dem Feuer, oder Ofen zu trocknen, oder auch solches bey dem Feuer zu verarbeiten wird verboten	380
--	-----

Fleisch.

Juden sollen das Fleisch ihres geschlachteten Viehes den Schuldnern nicht ausdringen	32
Wird einem jeden in der Stadt Paderborn frey zu verkaufen gestattet	335

Formalia.

Wie die Formalia appellationis live recursus in Bruchsfälligen Sachen zu beachten	29. 303 seq.
De formalibus appellationis	138. 232. 238
— nullitationis	239. 288. 289
— Revisionis	16

Siehe auch Appellation.

Festere.

Was dieselbe bey Anplattung des Brenn- und Rohholzes zu beobachten	45
--	----

Sol.

Sollen die Höfe der Leibeigenen Hörsers visitiren, und von jedem
Ereß der Leibeigenen in Ansehung der heimlich gefälschten Eichen
6 gr. haben 355

Fragstücke.

Wie die Special-Fragstücke, wenn sie nicht verworfen werden sollen, ein-
gerichtet seyn müssen 193. 194
Ueber die Interrogatoria circa articulos sollen die Zeugen erst nach dem
Articul examinirt werden 194
Interrogatoria specialia werden vorher gegangen, wenn die Articuli
per negat & nescit beantwortet sind 194
Das Examen über die post præfixum terminum überreichte Fragstücke
wird auf des begehrenden Theils Kosten verfaßt 195. 225
Worin die gemeinen Fragstücke bestehen 202
Interrogatoria criminosa sind verboten 203

Frucht.

Wann im Stiffe Korn vorhanden, soll kein Fremdes außer Landes einge-
kauft werden 81
In welchen Preise die Kornfrüchte zu restituiren 81
Jedes Scheffel ist jährlich mit einem halben Spint zu verzinsen 81
Frucht wird außer Landes zu fahren, verboten 424

G.

Gebühren.

Wie die Gerichtsgebühren bezugreiben 117
Die Terminsgebühren sind von allen Sachen zu bezahlen 117
Ein jeder Creditor muß die Terminsgebühren vorerst aus dem Einigen
entrichten 272
Woher die Gerichtsgebühren in Processu discussionis zu nehmen, soll
vom Gerichte determinirt werden 273
Gerichtsgebühren sollen nicht immer compensirt, auch nicht zu sehr mode-
firt werden 306
Laxe der gerichtlichen Gebühren bey den Ober-Gerichten 309 seq.
— — — bey den Unter-Gerichten 316 seq.

Siehe auch Kösten.

Ge.

Geheg. S. Jagdwesen.

Seite

Geheimder Rath.

Was für Sachen bey dem Geheimden Rath vorgekommen werden sollen 343. 344
Die Secretarien sollen am Dienstage gehalten werden 344

Gerade.

Werden in auf- und niedersteigender wie auch Collateral-Linie völig ab-
geschafft 2

Gerichts-Boren, S. Pedellen.

Gerichtshabere.

Haben mit den Obergerichtern Jurisdictionem Concurrentem in erster
Instanz 26
Sollen ihre Gerichte mit qualifizierten Versöhnen besetzen 27. 63
— modum & quantitatem multæ nicht überschreiten 29. 305
Genießen nicht alle Brächten ihrer Hinterlassen 31
Mehrere zur Gerichtshabere Interessierte sollen nur einen erfahrenen Just-
iziarium stellen 63
Müssen die durch aufgetragene Executionshutes beenden 98
Die im Obdient Dringenberg gefessene Landtagsfähige Gerichtshabere müs-
sen von den Unter-Beamten in Executions- und Citationssachen requi-
rit werden 98

Gerichtstage oder Sessionen.

Werden bey Hofgericht am Donnerstag gehalten 106
Die Sessionen sollen bey dem Geheimden Rath am Dienstag gehalten werden 344
Bey der Hofkammer am Montag und Freitag 346

Glaib der Juden.

Welchen Juden der Glaibbrief erteilt werden könne 67
Soll allemal unter Hand und Siegel eines zeitlichen Landesherren erteilt
werden 67
Der Glaibsbrie eines außer Landes ziehenden Juden soll zwar wieder ein-
geliefert werden 83

Gravamina.

Revisionis wannmehr dieselbe zu überreichen 16

Gra-

Gravamina in Revisorio sollen keine nova in facto enthalten	Seite 16. 17
Wie die Gravamina in appellatorio vorzubringen	232
Wannoch dieselbe bey der Instanz-Klage zu übergeben	239. 288
In Bruchsfälligen Sachen sollen die Gravamina dem Judici a quo communicirt werden.	303

Güter.

Obabewegliche Güter sollen den Juden eigenthümlich nicht eingeräumt werden	84
Sie können aber bey Abgang eines Christen die Ländereyen cultiviren	84
Reperibillische Güter ohne Gutsherrliche Bewilligung zu veräußern, zu versetzen, oder auch in dotem mitzugeben, wird wiederhöflich verboten	100. 359
Hey freistiger Possession sollen die Güter sequestrirt werden	252
Weyn Disquisitions-Proceß muß Debitor alle seine Güter specificiren	264
Wie die Immoibil-Güter eines Discussi den Creditoribus potioribus oder dem Kläger untergethan werden sollen	265. 271. 300
Mobilia discussi sollen distrabirt, und der Werth in summa Creditorum vermerket werden	265
Wie der wahre Werth der Güter von den Estimatores in Anschlag zu bringen	267. 268. 301
Wie in subhastatione die Güter dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen	269. 299. 341
Wannoch die Güter den Creditoren, oder dem Kläger pro pretio estimato zugeschlagen	269. 298. 299. 301
Zum Verkauf der Güter muß ein gewisser Tag präfixirt werden	272. 299
Creditores können per auctionem ein Stück Gut an sich bringen	272
Es sollen solche Güter gepfändet werden, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen	297. 300
In defectu mobilium sollen unbewegliche Güter zur Befriedigung des Klägers angegriffen werden	300
Wann die liegende Güter nicht hinreichen, kann der Gläubiger sich an des Debitoris ausstehende Schulden halten	302
Wann das gepfändete Gut von einem dritten in Anspruch genommen wird, soll Index executionis darüber berichten	302
Immoibil-Güter, und alles, was unter liegenden Schulden verstanden wird, sollen an die Geistliche (ausgenommen Jene, welche einen Ratum Patrice mit abgeben) nicht verschonken, vermacht, oder sub pacto antichretico versetzt werden	370 seq.

Wie

Wie die Stadt Paderbornische Bürger das verkaufte Gut zu retrahiren bezeugt seyn	Seite 421 seq.
--	----------------

H.

Handelsbücher.

Wie die Handelsbücher der Juden eingerichtet seyn sollen	88
Juden sollen ihre Forderungen aus den Handelsbüchern in deutscher Sprach justificiren	88

Handelungen.

Wie dieselbe in Revisorio zu rubriciren	16. 17. 18
Wie viel derselben in Revisorio zulässig	18
Auf die Producta ist nota presentationis zu setzen	110
Außer denen Parteyen können einem anderen ohne Vorwissen des Richters die Erkenntnissen aus Producta nicht communicirt werden	110
Sollen jedesmal auf ein ganzes Folium geschrieben seyn	116
in duplo auch wohl mehrfach correct und wohl geschrieben abgeben werden	123. 141
Wann die Handlung zu weislanfig, muß sie den anderen Tag zum allerlängsten communicirt werden	124
Müssen in möglicher Kürze abgefaßt werden	121. 127
mit allen Denklagen dem anderen Theil zugesellt werden	144
Wie die Klage zu verfaßen	144
Wannoch keine fernere Schrift über die Replik zulassen	156
Wie die Exceptional-Handlung eingerichtet seyn soll	159
Die Triplic und Quadruplic ist nicht allzeit zulassen	168. 169. 227
Die Handlung nach Publication des Rotuli muß binnen 4 oder 6 Wochen überreicht werden	224. 226
In Causis summariis, privilegiatis, aut Mandatorum sind die Deductiones Rotuli nicht allzeit zulässig	224. 249
Die Schriften über Neben-Punkten sollen nicht separatim, sondern mit der Haupthandlung zugleich eingebracht werden.	228
Wie viel Handelungen in appellatorio zulässig	237
Die neue Klage in appellatorio soll auf andere Sachen, darinn zuvor nicht gelagt, nicht gesellet seyn	237
Wenn fernere Schriften zugelassen werden, soll den Parteyen die Endes-Bezeugung, daß solches die Noth erfordert, auferlegt werden	241. 249
Wie die Producta in freistigen Possession-Sachen zu communiciren	256

	Seite
In der Supplic pro mon. solv. sub poena Institutiendi Processum discussionis sollen quantitas debiti. & Bona super quibus mit den Ursachen, warum der Proceß anzufangen, angezeigt werden	263
Im Präferenz-Seruit der Creditoren soll mit der Duplie geschlossen werden	267
Handwerker, Handwerks-Sachen.	
Sachen die einer zu seinem Handwerk gebraucht, sollen nicht zuerst zur Execution gezogen werden	297
Die Zusammenkünfte der Handwerker sollen nur in Besessn eines Depositionen von der Obrigkeit gehalten werden	386
Die ohne Consens der Obrigkeit errichtete Innungs-Articulen sind ungültig	387
Estrafe der eigenmächtigen Gebräuche	387. 388
Geburts- und Lehrbriefe der Lehrlingen sollen in die Meisterlade gelegt werden	388 seq.
Formular eines Attestats für einen Handwerks-Burschen	389
Was die Gesellen zu beachten, wann sie in- oder aus der Arbeit treten	390
Wie ein beschuldigter Geselle zu bestrafen, nach die desfallsige Untersuchung anstellen	391. 392
Vom neuen Attestat zur Wanderschaft, und Ersetzung des verlorenen	392. 393
Einem Gesellen ohne Attestat soll keine Arbeit gegeben werden	393
Von Vorenthaltung der Kundschaft, und Estrafe des Schimpfens wie auch der Gläubigen	393. 394
Wegen des Lehrlings und Jahre ist kein Unterschied zu machen	395
Welche Personen Handwerke erlernen können	395
Das Urtheil über einen Verklagten steht der Obrigkeit zu	396. 397
Wie der Zustand der Gesellen zu bestrafen	398
Der Unterschied der Läden wird aufgehoben	399. 400
Von der Correspondenz der Zünfte	400. 401
Mäßigung des Gesellen, und anderen Kosten	401
Gesellen sollen sich des Bettlens vor den Thüren enthalten	402
Wie weit die Bestrafung zu lassen	402
Die ungeschicklichen Gebräuche bey Festsetzung der Lehrlingen, Handwerks-Gesellen u. werden verboten	403
Gesellen sollen des Montags sich der Arbeit nicht enthalten	404
Das Dienen außer dem Handwerk ist einem Gesellen ungeschicklich	404
Die jungen Meister sollen nicht zu viel beschwert werden	405
Die Gesellen können keine Vorberührung thun	405 seq.
Derselben Gebräuche, und Verschwiegenheit der Zünfte-Geheimnisse werden aufgehoben	406
Unterscheid der Unscheligen, und Legitimierten wird abgelehnt	407
Von	

	Seite
Von den Meisterschicksen, und wie über deren Gültigkeit zu erkennen	407. 408
Verschiedene benannte Mißbräuche werden abgestellt	409 seq.
Die gänzlich Aufhebung aller Zünfte wird angedrohet	415
Wie diese Verordnung mit den Benachbarten im Stande zu erhalten	416
Hausiren.	
Auf dem Lande zu hausiren, wird den Juden verboten	77
Hergewetten.	
Hergewetten und Geraden werden völlig cassirt und aufgerufen	a
Holz, Gehölze.	
Anzünden, Ab- oder Einbauen der Bäume, Lohse abstreifen u. wird verboten	9
Die in der Holz-Ordnung vorgeschriebenen Tage sollen abservirt, das Holz auch nur bey Tage abgehohlet werden	428
Horde-Bretter, Hopfen- und Fischeböhnen-Eisäcke, Erbsen-Ruthe u. aus dem neuen Walde zu hoblen wird verboten	429
Wie der neue Wald mit jungen Bäumen jährlich zu bepflanzen	430
Außer dem darin angewiesenen District soll nichts anderswo gehauen werden	430
Holzfuhrten.	
Sollen bey Tage geschehen	428
Hofgericht.	
Was für Sachen am Hofgericht angenommen werden können	137. 138. 252
Geistliche, Lehn- und Criminal-Sachen, auch jene, welche die Landes-Regierung, Jurisdiction, und Kammer-Güter betreffen, können brym Hofgericht nicht vorgebracht werden	137. 138
Hofgerichts-Ordnung.	
Soll von allen und jeden genau beobachtet werden	321. 342
Wie die hierin nicht exprimirte Fälle zu entscheiden	321
Hofkammer.	
Was für Sachen bey der Hofkammer angebracht, und daselbst entschieden werden sollen	345
Von Montag und Freytag soll hiebey Rath gehalten werden	346
Hof-	

Hofrichter.	Seite
Soll eine Absicht gelehrte, oder andere in Rechten graduirte Person seyn	105
Soll die Proceß nach der Hofgerichts-Ordnung dirigiren	106
Worin dessen Amt bestehe	107. 277. 279

Hunde.

Die Eingekessene Landes Delbrück, und im Stukenbrock sollen nur einen Hund auf ihren Hofe halten	40. 42
Und denselben einen Klüppel anheften	41. 43

J.

Jagdweisen.

Verbot wider die Wild-Diebereyen	20
Im Delbrückischen und Stukenbrock soll nur ein Hund aufm Hofe gehalten, und selbiger mit einem Klüppel versehen werden	40. 41. 42
Die auswärtigen Jäger an den Gränzen Landes Delbrück sollen atretirt, und eingeliefert werden	49
Die zur Jagd interessirte Städte sollen durch einen gemeinen Jäger solche exerciren	376
Von adelichen Häusern, wovon mehrere Gebrüder, oder Vetteren sich befinden, soll das Stamm-Haus nur allein zu jagen berechtiget seyn	376

Jahrmärkte.

Darauf sollen die Juden mit allerley farben Lächer nicht aussehen	77
Die Juden sollen auf den Wochen- und Jahrmärkten vor gegebenen Zeiten den Vorlauf nicht treiben	77

Inhibition.

Appellant muß die erkannte Inhibition im ersten Termino reproduciren	234
In puncto Inhibitionis, da poena declaratio geboten, soll kein ordentlicher Proceß geführt werden	235
In welchen Fällen Inhibitiones in appellatorio erkannt werden	146. 235. 236
In freitiger Possession vel quasi soll beyden Theilen poenaliter anbefohlen werden, sich derselben zu enthalten	252. 253
Inhibitio de non alienando Bona soll der Citation contra discussum annectirt werden	264

Jnn-

Jnnliedere.	Seite
Sollen zu den gemeinen Lasten contribuiren und deßhalb in proportionirlichen Aufschlag gebracht werden	38

Instrumenta Communia.

Wie dieselbe vom Gegentheil abgefordert werden können	211. 212
---	----------

Instrumenta rustica.

Diese, und auch solche, welche ein jeder zu seiner Kunst, und Handwerck braucht, sollen nicht uerß zur Execution gezogen werden	297
---	-----

Interrogatoria, S. Fragsstücke.

Intervention.

Interveniens muß sein Interesse in Continenti summarischer Weise bringen	180
Wann die Intervention erst zum Beschluß der Sache einkommt wird sie nicht allemal angenommen	180
Wann Intervention nur zur Hinderniß eingekommen, soll ex officio das Juramentum malitiae von ihm erigirt werden	180

Inventarium.

Muß bey Anfang eines Discussionis-Processes errichtet werden	264
Mobilia, so ad Inventarium gebracht, sollen in Processu discussionis gehörig distrahirt, und das Pretium in sum Creditorum verwandelt werden	265

Juden.

Wo und wie sie ihre Contracten errichten sollen	59. 78. 79
Von den Zinsen der in- und ausländischen Juden	59. 77. 78. 96
Lieber die in Schutz genommene 125 Familien sollen keine mehrere Juden in hiesigen Hochstift sich aufhalten	66
Der beglaubete Jude soll seinen Geleids-Brief, ehe er sich häuslich niederläßt dem Beamten des Orts vorzeigen	67. 72
Ein das Glaid suchender Jude soll ein glaubhaftes Zeugniß seines Wohlverhaltens, und Vermögens vorbringen	67. 68
Was die Juden bey Erhaltung des Glais beschwören sollen	68
In Verheerathung der Kinder oder Wäge soll der Jude die Bewilligung nachsuchen	69

L

	Seite
Die Vorgänger, und Deputirte sollen bey Einlieferung des Tributs das Verzeichniß aller Juden specifice, und verschlossen dem Landesherrn unmittelbar einliefern	69
Wannmehr ein fremder Jude sich über 3 Tage im Hochsitz aufhalten dürfe	70
Außer den besteyten Jahrmärkten soll kein fremder Jude einigen Kauf, oder Verkauf treiben	71
Die verheiratheten Juden sollen kein Sammet, Seiden, feine Spitzen u. auch keine Kragen nach Art der Katholischen Geistlichen, tragen	72
— ihre Wohnungen und Synagogen nicht nahe an den Kirchen haben	73
— in der Charwoche, und an den Festtagen, auch bey Processionen ihre Läden verschließen, und auf den Straßen sich nicht sehen lassen	73
— die christlichen Schuldener auf Sonn- und Feiertagen nicht anmahnen, oder Handel treiben	73. 95
— die Straßen, wann die Christen solche reinigen, ebenmäßig säubern	73
Wie viel sie dem Pfarrherrn, und Räkern aus ihren Häusern jährlich zu entrichten	73
Kein Jude soll bey einem Christen unter einem Dache wohnen, und kein Christen-Gesinde in seinem Hause halten	73. 74
Beß Abgang eines christlichen Medicini kann ein jüdischer gebraucht werden	74
Womit die Juden ihren Handel treiben dürfen	75. 77. 80. 81. 82. 83
Den Schulbedienten und Juden-Vorfängern wird aller Handel verboten	75
Was die Juden in Ansehung erlangten Gold und Silbers fassen und guten Mäz-orten zu beobachten	76
Mit allerley farben Lächer sollen die Juden auf Jahrmärkten nicht aufstehen, weder vor den gegebenen Zeichen den Verkauf treiben	77
Den Minderjährigen, Diensthäten, Studenten sollen die Juden kein Geld vorstrecken, oder von diesen einige Waaren an sich bringen	79. 86
Der Schuldner kann dem Juden ohne Aufkündigung das Hauptgeld, jedoch mit den verschienenen Zinsen zurückgeben	80
Juden sollen das Fleisch ihres geschlachteten Viehes den Schuldnern nicht aufbringen	82
— im Lingen, und Garinhandel den Christen nicht vorgreifen	82
Auf welche Art sie aus den Pfänden zum Zirkeln gefangen können	83
Was sie vor Transferirung ihrer Wohnung außer Landes zu verrichten	83
Müssen zu den Schatzungen, und gemeinen Lasten contribuiren	76. 84. 85
Auf Gewehr und Waffen, Ader, Vereinstift, Kirchen-Güter, verdächtige Sachen u. sollen die Juden nichts ausleihen	85. 86
Sollen von den gestohlenen ihnen zu Kauf gebrachten Waaren der Obrigkeit Anzeige thun	86

Wann

	Seite
Wannmehr die Juden ihre Schulden über 2 Jahr ohnabgemacht stehen lassen können	88
Was die Vorgänger und Deputirte zu beobachten	90
Strafe derjenigen, die eine übrichtige Taxe eingerichtet haben	91
Juden sind schuldig, die Uebertreter der Juden-Ordnung zu denunciiren	92
Die gerichtlich aufgerichtete, oder confirmirte Schuld-Briefe brauchen die Juden nicht renoviren zu lassen	96
Verheirathete Juden sollen unter sich die Gemeinschaft der Güter so wie die Christen halten	336

Jurisdiction.

Die Hinterlassen der adelichen Landskinder können nur bey ihren Untergerichten in erster Instanz belangt werden, es seye dann, daß sie sich bey den Obergerichtern einlassen	26
Wer die Jurisdiction über die Juden habe	89
Von der Gerichbarkeit des Hofgerichts	137. 138. 252

R.

Kinder.

Sollen das Vieh nicht alleine hüten	86
-------------------------------------	----

Klage, S. Handlungen.

Köhlere.

Sollen nicht ferner in den Gehöfen sondern in den Dorfschaften wohnen, und zu den gemeinen Lasten contribuiren	51
Den Köhlern soll im neuen Walde ohnfeuchtbare Holz angewiesen werden	431

Korn, S. Frucht.

Kisten.

Die Termins-Gebühren sind von allen Sachen zu bezahlen	117
Der die Dicot verahlaunt, muß dem erscheinenden Theil die verursachte Kosten erstatten	163
Wannmehr Beiläger in die Kosten, und auch in eine Geldbus zu verdammen	168
Refusis expensis Contumacialibus wird der ungehorsame Theil in intergrum restituirt	229. 243. 247
In wie weit die Gerichtskosten von dem Sach-sälligen Theile nicht zu erstatten	230
Wann	

	Seite
Von wem die Kosten pro transmissione actorum &c. zu bezahlen	18. 278. 279
Kosten-Rechnung muß specifico übergeben, und communicirt werden	307
Was bey Moderation der Kosten zu beachten	307
Wannmehr das Juramentum taxatorum expensarum dem obliegenden Theil aufzulegen	308

Siehe auch Gebühren.

L.

Leibzucht.

Nach dem Tode des Leibzuchters fällt dessen Nachlassenschaft dem Landesherrn anheim	349
Wer auf die Leibzucht zu sehen gestanden, soll solches dem Beamten anzeigen	350

M.

Mandata.

Sollen nach Gelegenheit der Sache personalisirt werden	145
Die in Mandatis gesetzte Strafe wird durch die nachfolgende nicht aufgehoben	146
Wannmehr die Inhibition in Appellations-Sachen zu ertheilen	146. 235. 236
Mandata cum Clausula in welchen Fällen die erkannt werden	152
In Sachen über 20 Mkr. wird mandatum tertium erlassen	153
Das Factum muß bey Erkennung eines Mandati sine Clausula so viel möglich beschienen seyn	153. 252
In welchen Fällen mandata sine Clausula zu erlassen	153. 156. 252
Facta partitione Mandati sine Clausula soll Beklagter mit seinem Einreden gehört werden	155
Wie die Mandata in Sachen der gerichtlich bekannten Schulden zu erlassen	247
Von dem Mandato sequestrationis mit Inhibitionis bey dem Streit einer Possession	253
Monitorium solvendi sub poena instituendi Processum discussionis kann erkannt werden, wann die angelegene Ursachen erheblich sind	263
In wie weit das Mandatum de evacuando contra discessum zu ertheilen	266
Mandata executorialia sollen auf Inhalten der Parthey lapso Termino parendi sententia inserto, wann der Appellation kein statt zu geben, sofort erlassen werden	295

Meier

Seite

Meierstädtische Güter, C. Güter.

Militärwesen.

Allen Unterthanen wird bey Strafe verboten sich in fremde Kriegs-Dienste zu begeben	34
---	----

Monat.

Wird in gerichtlichen Sachen zu 30 Tagen gerechnet	139
--	-----

Münz.

Gute Münzsorten sollen die Juden nicht beschneiden oder verschmelzen	76
Wann verdächtige Münzen ins Land gebracht, sollen die Juden solches anzeigen	76

N.

Näher-Recht.

Auf unbewegliche in auctione gekaufte Güter hat kein Näher-Recht statt	272. 341
Was aber Creditoribus in solutum adjudicirt ist, kann der Debitor re-fusus expensis binnen einen Jahre recuperiren	ibid.
In die subhastationis hat der Gepfändete mit baarer Zahlung auf bewegliche Güter den Vorzug	299
Erklärung der Hofgericht-Ordnung über das Näher-Recht in subhastationibus publicis	341
Wie die Bürger in Paderborn das Jus retractus exerciren können	421

Notarien.

Sollen kein Instrumentum Cessionis der Forderung an einen Juden gegen einen Christen verfertigen	87
Können von jedem Theile zum Zeugen-Vorhöre adjuviret werden	208
Notariat-Scheine über Aufsehung einiger Gelder in Eigenbedürge, oder Meierstädtische Güter sind nicht hinreichend	359

Notæ marginales.

Acta conscripta sollen mit keinen Notis marginalibus angefüllt werden	282
---	-----

Nullität.	Seite
Wenn auf die Nullität einer Sentenz incidenter geklagt wird, soll das Decendium observirt, und samt dieser Klage zugleich die Gravamina in der Hauptsache gehörig übergeben werden	239. 288. 289
Wenn eine öffentliche Nullität begangen, kann darüber ex officio ante litis Contestationem erkannt werden	239
Auf die Nullität principaliter zu klagen, wird nur nach dem Inhalt des Reichsabschieds de 1654 verfahren	239. 288
Estrafe derjenigen, welche die Nullität nur muthwillig vorschügen	239
Das Jureamentum de non frivole nullitando ist so wie in puncto appellationis abzustatten	288
Wenn Nullitates insanabiles principaliter deducti werden wollen, muß intra decendium a sententia protestirt, binnen 4 Wochen das Jureamentum Calumniae abgelegt, auch die nullitates ex actis remonstrirt werden	289

P.

Pactum.

Pactum de quota litis wird verboten	125
Siehe auch Contractus.	

Pedellen.

Sollen auf den Gerichtstagen zugegen seyn	132
— das Zimmer reinigen, die Procuratoren oder Partheyen anmelden	132
— wann sie in der Stadt sind, sich täglich des Morgens beim Chef des Gerichts angeben	132
— die Infirmationes so gleich an die Partheyen selbst versenden	132. 133
— das Datum Infirmationis notiren	147
— einem jeden, dem die Verkündigung geschieht, eine Copie zu stellen	147
Wie sie die Infirmationes an abwesende, oder das Mandat nicht annehmen wollende Partheyen zu verrichten	148
Sollen aber ihre Herrichtung ordentlich und kurz zu documentiren	148
Wie sie die Mandata denen Prälaten handreichbaren, einer Stadt, Flecken, oder Gemeinbeit, einem Gerichte oder Kirchhof zuustellen haben	149. 150. 151
Edicte und offene Briefe sind öffentlich anzuschlagen	152

Pfände.

Sollen nicht eigenmächtig, sondern gerichtlich verkauft werden	83
Wenn	

Wenn ein Jude seine Wohnung außer Landes transferirt, soll er die Pfände bey der Hofkammer deponiren	83
Wie die gerichtlich aufgezogene Pfänder verkauft werden sollen	299

Pferde.

Sollen zum Fortkommen der Post auf Ersuchen des Post-Beamten, gegen den gesetzten Lohn sofort hergelassen werden	338
--	-----

Possessio.

Bei dem Streit über den Besitz einer körperlichen Sache soll die Sequstration, einer Gerechtigkeit, Servitut &c. aber Mandatum poenale S. C. sich derselben zu enthalten, gegen beyde Theile erkannt werden	252
Das Erkenntnis über den strittigen Besitz, soll omni appellatione remota erquirirt, doch beyden Partheyen das plenum Possessorium oder petitorium vorbehalten werden	257

Post.

Die mit Pferden versichene Einwohner sind schuldig, auf Ersuchen der Post-Beamten ihre Pferde gegen den gesetzten Lohn herzulassen	338
--	-----

Präferenz.

Wie in Concursu Creditorum puncto Präferentiae zu verfahren	265. 266
Um die Präferenz zu behaupten, kann ein jeder Creditor seine Ursachen cum deductione Juris & facti binnen 4 Wochen vorbringen	267

Processus appellationis.

Müssen in primo termino Citationis mit der Vollmacht reproducirt werden	232
---	-----

Proclama.

Soll in minoribus discussionum Causis nur einmal erlassen werden	270
Wie dasselbe bekannt zu machen	298

Procuratoren.

Die belästigten Procuratoren sind auf Ersuchen der Partheyen denselben zu dienen schuldig	11
Sollen an den Gerichtstagen ihre Handlungen nach der Ordnung vorbringen	106. 120. 124
Es können dritthalbige nur procurando bedient seyn, welche vom Landesherren angeworben, und beehrdigt sind	126
3	126

	Seite
Seine eigene Sache kann ein jeder selbst vortragen	120
Estrafe der Unkeuschen und unrichtigen Procuratoren	120, 128
Sollen sich des Calumnirens enthalten	121, 127
— Protocolle manualia führen	121
— bey ehehafter Hinderniß ihre Terminen durch einen ihrer Collegen respectiren lassen	121
Estrafe der nicht bevollmächtigten Procuratoren	122, 141
Müssen alle Handlungen unterschreiben	123
— die gegenseitigen Handlungen denen Advocaten oder Partheyen zustellen	124
Sollen keine vergebliche oder zur Weislaßigkeit dienende Rechts-Sätze vorbringen	124, 127
— den Partheyen über die Taxe nichts abfordern	125
— pactum de quota litis nicht eingehen	125
— dem Gegentheil keine willkürliche Fristen verstellen	126, 207, 240
— wider eine Parthey, wofür sie bedient, sich nie annehmen lassen	126
Wenn sie im Namen unminörlicher Kinder auftreten, müssen sie des Constituentis Curatorium beibringen	126
Sollen die Partheyen mehr zur Güte als kostbaren Processen anrathen	127
— von den Mitconsortien eintreten, oder aber wenn er nicht vor alle erscheint, diejenige benennen, die ihn bestellt haben	145
— in jeder Sache Vollmacht beibringen	122, 141, 157
— die Ordnung, und Terminen genau einhalten	240
— die Acta conscripta mit feinen Notis marginalibus anfüllen	282

R.

Rationes decidendi.

Die Communication derselben soll nur de casibus & punctis, welche definitiv abgethan sind, oder worin Beweissthum injungirt wird, geschehen	287
Wie dieselbe eingerichtet seyn sollen	287
Die Rationes decidendi specialiter zu refutiren, und den Referenten mit Anklagen anzugreifen, wird bey hoher Straf verboten	287
Wer die Communication verlangt, soll auch die rückständigen Gebühren entrichten	287

Rechtshülfe.

Wannmehr und wie die Partheyen bey versagter Rechtshülfe sich beschweren können	139, 140
Re.	

Recessen.	Seite
Sollen kurz abgefaßt, oder in scriptis übergeben werden	121
In den Recessen soll jedesmal exprimirt werden, ob es Causa ordinaria oder summaria seye	250

Reconventio.

Ist im ersten Termin vom Beklagten anzustellen	160
Kläger muß auf die Reconvention sich einlassen und antworten	166, 176
Soll simultaneo processu betrieben werden	172
In welchen Fällen die Reconvention von der ersten Klage zu separiren	179

Relatio.

Wie eine Relation ex Actis zu formiren seye	279
---	-----

Requisitoriales.

Wie dieselbe um Abhörnung der Zeugen zu erlassen	205
Wenn das freitige Guth, oder die verläßliche Parthey fremder Jurisdiction, sollen dieselbe dem abgehenden Theil mitzugeben werden	302

Restitutio in integrum.

Wenn diese nachgesucht wird, sollen die Ursachen kurz, deutlich und Punktweise übergeben werden	290
Was bey Verfassung derselben zu beobachten	290

Retraclusus jus, C. Näher-Recht.

Revisio.

In welchen Fällen dieselbe statt habe	14, 286
De ejus Effectu devolutivo & suspensivo	15
Wie die Revision einzuführen	16
In Gravaminibus Revisionis, & eorum refutatione sind keine nova in factis anzuführen	17
In Revisorio sind nur zwei Schriften zulässig	18

Rotulus.

Soll nach erkannter publication disponirt werden	113
Die Warnung vor den Reversen soll dem Rotulo der Länge nach, nicht inserirt werden	113
Wannmehr der Rotulus zu publiciren seye	196, 223, 224
Rot.	

Von der Disposition des Rotuli	Seite 200
Publicato & communicato Rotulo sind keine Zeugen mehr zulässig	225

Rubriken.

In Revisorio sollen die Handlungen keine andere Ueberschrift als: deductio Gravaminum & Refutatio: führen	17. 18
Die einmal gesetzte Rubriken sollen nicht geändert werden	111. 143
In rubrica soll die concernirende Klage, ob es Causa mandati, appellationis &c. setz, verzeichnet werden	142. 250
Wie die Rubriken der Schriften zu benennen	142. 143

S.

Schäfer.

Sollen ihre Hunde am Strick führen, und nur, wanns nöthig ist, los lassen	41
— die Wolle mit keiner Unreinigkeit vermischen	54

Schäzungen.

Es werden 1½ Landschakung, und eine halbjährige Frank-Reise aufgeschrieben	4
Die Specification des verzapfenden Weins, Branntweins, Köch, Biers ic. soll monatlich eingeschickt werden	5
Wie viel Reise hievon zu entrichten	6
Wie viel von einem jedem Stück Vieh zu der angeordneten Vieh-Schätzung zu bezahlen	22

Schmidten.

Der Grobschmieden, oder Roggenbrod-Bäckeren sollen aus den Gemeinheiten auf solche von den Häusern genugsam entfernte Plätze angewiesen werden	378
Wie die Schmidten und Backöfen der Feinschmieden, Schläffern, und Wäschenschmiedern angelegt werden sollen	379

Schriften, S. Handlungen.

Schuldsachen.

Wie viel Mandata in gerichtlich bekannten Schuldsachen erlassen werden sollen	247
---	-----

Wan

Wannoch Beflagter in seiner Defension zugelassen, wann er nach dem vorgeten Befehle nicht erschienen	Seite 247
--	-----------

Schweine.

Sollen nicht außer Landes zur Mast getrieben werden	47
---	----

Secretarii.

Sollen den richterlichen Audienzien selbst beywohnen	109
Röthen mit Vorwissen des Cheffs vom Gerichte, abwesend seyn	ibid.
Müssen die eingekommene Handlungen und Vorträge getreulich protocolliren, auch verwahren	109. 111
Dürfen die Geheimlichkeiten des Gerichtes nicht eröffnen, keinen gefährlicher Weise aufhalten, weder in den abhängigen Sachen procurando, oder sonst bedient seyn	110
Bei Abwesenheit des Secretarii soll der Substituirt die vorkommenden Sachen respeciren	111
Sollen ex officio, negligentiam Procuratorum in accusanda Contumacia protocolliren, und die Acten präsentiren	115. 171
— in ein besondres Protocoll verzeichnen, wenn, und wann die Sachen ad referendum aufgegeben	117
— de Terminis dicere avisiren	163
Wann ex actis bekannt, daß noch ein oder ander Creditor sich in Concursu nicht gemeldet, soll Secretarius Causa darüber erinnern	266
Sollen statum activum & passivum in Processu discessionis ad acta abgeben	268

Sequestratio.

Wird bey freitiger Possession körperlicher Sachen erkannt	212
Das Gesch einer Sequestration muß mit gründlichen Ursachen unterfüßt seyn, wenn dieselbe erkannt werden soll	260. 261
Die Früchten sollen von den Beamten eingemahnet, und die Gelder gerichtlich deponirt werden	261

Stiftungen.

In wie weit in den geistlichen Stiftungen einige liegende Güter abignirt werden können	372
Stiftungen, wodurch das Onus perpetuum Missarum Celebrandarum von denen Pfarren, Kaplanen und Beneficiaten übernommen wird, werden nur mit Einwilligung des Vicariat-Gerichtes gestiftet	384

Enll

Stillschweigen.	Seite
Reproducta Citationes soll denen nicht erschienenen Creditoren ein ewiges Stillschweigen imponirt werden	266
Sub- & obreptio.	
Kann gegen die Mandata sine clausula opponirt werden	254
Subhastation.	
Bey einer Subhastation soll jeder Bietender seinen Mandanten manifestiren, oder eydlich erhalten, daß er für sich selbst laufe	269
Wannmehr die Subhastation in Processu discussionis auch sonst erkennen	269, 272, 298, 301
Zur Subhastation ist ein gewisser Tag bekannt zu machen	272, 298, 299
Summarische Sachen.	
Welche Sachen pro causis extraordinariis, vel summariis zu halten	244, 245, 246, 251, 257, 267
Darin werden nur Substantialia Processus gestattet	246
Wannmehr der Proceß auf eingebrachte Exception in Sachen, deren Richtigkeit auf Umständen sich gründet, wie in causis ordinariis gehalten werden solle	248
Wie die Terminen in causis summariis zu präfixiren	248, 249, 255
In Processu discussionis soll summarie verfahren werden	262

Terminen.

Wann die Exceptiones sub- & obreptionis unerheblich, so soll kein neuer Terminus zur Gegenhandlung gestattet werden	156
Kläger kann seinen Beweis bis Beklagter eingetroffen, auf den 2ten Termin verschieben	158
Beklagter kann prorogationem Terminum nachsuchen	159, 160, 254
Wann die Probatoria der Klage beigelegt, muß Beklagter im ersten Termin darauf eintreffen	160
Terminus Dicitæ muß zeitig genug bekannt gemacht werden	163
Im zweiten Termin muß die Replik mit den noch nicht exhibirten Brieflichen Umständen, oder einige Prob-Articulen übergeben werden	163
Kläger muß im zweiten Termin auf die Gegenklage antworten	166

Im

	Seite
Im dritten Termin muß die Duplie, puncto reconventionis aber die Replik-Schrift überreicht werden	167
Was im vierten und fünften Termin zu verhandeln	168, 169
In Hauptsachen sollen die Terminen 4 Wochen, in Neben-Puncten aber 8 oder 14 Tage dauern	170
Die präfixirten Terminen sollen strikte gehalten werden	170, 240
Die Verhinderungen, daß die Schrift in præfixo termino nicht eingebracht, oder wann darum dilatio ulterius probandi nachgesucht wird, sollen beschienen werden	171, 207
Die per decretum verstattete Prorogatio Terminum läuft von der Zeit, da sie begehrt worden	172
Was für Grissen zum Gegen-Beweis, und Exceptionen in Zeugen-Verhör zu verstellen	192, 226
Es kann zu Vollenführung des Beweises die zweite auch dritte Grifft angewendet werden	206, 207, 255
Appellat muß im zweiten Termin auf die Gravamina antworten	236
Wannmehr der letzte Termin einer oder beyder Parteyen ad producendum omnia, & concludendum präfixirt werden solle	156, 237, 249, 256
Wie die Terminen in einer Appelations-Sache von 2ten Urtheilen zu halten	238
Terminen können ex officio nach Gestalt der Sache abgeführt oder verlängert werden	241
Wie die verabsäumten Terminen zu verbessern	241
Ueber den Streit eines Termins soll gleich mündlicher Bescheid ertheilt werden	242
Von den Terminen in causis summariis	248, 249, 255, 256
In concursu muß Creditor binnen 4 Wochen seine Ursachen warum er die Präferenz präbendire, vorbringen	267
Binnen 8 oder 14 Tage muß auf die communicirte Kosten Rechnung excipirt werden	307

Toback = Rauchen.

Wird in Echeuren, Ställen, Wiskensätten u. verboten	357, 381
Angefüllte Toback-Pfeifen soll keiner bey sich tragen, sondern an öffentlichen Orten hinlegen	357
— sollen mit kupfernen Deckeln versehen seyn	ibid.

Transmissio actorum.

In welchen Fällen dieselbe statt habe	277, 278
Wer dann die Kosten zahlen muß	18, 278, 279, 281

c 2

Auf

	Seite
bey der Conclusio-Schrift mündlich begehrt werden	279
erlaubter Verschickung kann jede Parthey nur zwey Academien eximiren	281
das abgehende Schreiben an die Facultät einrichten	281

II. B.

Basallen.

landsässigen Basallen wird bey Verwärtung der Lehen, fremde Kriegs- dienste anzunehmen verboten	34
--	----

Vergleich.

eingekommenen Gegenbericht des Beklagten soll zum gültigen Ver- gleich Terminus angesetzt werden	160, 169
termino tentandi Concordiam sollen die Parthejen selbst mit ihrem Advocaten erscheinen	161
und die zur Sache dienliche Urkunden mitbringen	162
gültigen Vergleich ist keine Parthey zuzulassen, welche eine unge- rechte Sache führt	164

Dieh.

dem gemeinen Hirten vorgefrieben, und nicht durch die Jugend allein geübet werden	57
--	----

Vollmacht.

ein Procurator dem andern, bey Verhinderung, schriftlich ertheilen,	122
oder ad Protocolum setzen lassen	122, 141
in jeder Sache dem Procuratori ertheilt werden	122, 123
die Vollmacht eingerichtet seyn soll	173 seq.
in einer Vollmacht	
requiritis Mandati ad jurandum, wann der Procurator das Jura- mentum respondentorum aut calumniae abstaten soll	186, 188

Vormünder, S. Curator.

Urkunden.

in, und in welchen Termin die beygebrachten Urkunden zu recognosci- ren oder zu discutiren	160, 209, 210, 248
an die kaiserlichen Urkunden vorher noch nicht exhibirt, müssen sie bey der Replik übergeben werden	165

Pro-

Productiones Documentorum werden bey Interrogatoriis nicht gestattet	195
Wannoch die Urkunden pro agnitis aut diffesis zu halten	210, 257
In welchen Fällen die Urkunden amoch anzunehmen, wenn mit Production derselben bis zum Zeugen-Verhör angefaßen	209
Post conclusionem eantur sind nur in diesen Fällen solche zulässig, welche nach den gemeinen Rechten bestimmt sind	209
Nach der Recogniton, müssen die Urkunden relictis copiis vidimatis dem producirenden Theil retrahirt werden	210
Producens kann die Urkunden auch durch Zeugen behaupten	210
Wie die Instrumenta communia vom Gegentheil abgefordert werden können	211, 212
Auf Urkunden soll summarischer Weise geklagt werden	247

Urtheile.

Wie dieselbe abzufassen, und was dabei zu consideriren	107, 276, 277, 279, 305
Sollen in ein Buch zusammen getragen werden	115
Wie die Sententia Classificatoria abzufassen	266
Beide auf geringe Submisionen, ob die Schriften zulässig u. sollen gleich oder in secunda audientia abgekehrt werden	275
Winnen einen Monat soll ein Interdict, die Definitiv-Sentenz aber in zwey Monaten ertheilt werden	275
Den Urtheilen soll ein gewisser Terminus ad parendum einverleibt werden	280
Wann die Appellation kein statt hat, darauf renuncirt, oder dieselbe be- setzt ist, sollen die Urtheile exequirt werden	291

B.

Baaren.

Zum Nachtheil der Recise solche heimlich niederzulegen wird verboten	60
--	----

Wald (neuen.)

Special-Verordnung wegen des neuen Waldes	427
---	-----

Siehe auch Holz.

Werber.

Fremde mit keiner Bewilligung versehene Werber sollen in Verhaft ge- nommen werden	35
---	----

Wüddichereyen, S. Jagdwesen.

1 2

Wir-

Worte.	Seite
Sollen die fremden mit gnädigster Bewilligung nicht versehene Werber anhalten, und dem nächsten Beamten denunciren	35
Juden sollen keine Zwischkassirer seyn	76
Wolle.	
Soll mit Sand oder anderer Unreinigkeit nicht vermischt werden	54
3.	
Zahlung.	
Wann der condemnirte Theil die Summe kundschaftlich nicht bezahlen kann, soll die Krißgebund versucht werden	296
Zechereyen.	
Werden bey den Eheverschreibungen der Eigenbehörigen verboten	349
Zeugen.	
Müssen zum directorio benennet werden	193. 254
Ueber die Verweigerung des abzugebenden Zeugnisses muß ante publicacionem rotuli erst erkannt werden	196
Wie die Zeugen vor Abschwörung des Eides zu ermahnen	179
Wie es mit dieser Warnung bey den Zeugen adelichen Standes oder gelehrten Personen zu halten	197. 198
Die Erlegung verurtheilter Strafe entsetzt den Zeugen nicht von Ablegung seiner Kundschaft	201
Zeugen sind um die Ursache ihres Wissens zu befragen	203
An wie weit es erlaubt seyn, Gegen-Zeugen zu führen	224. 225
Zeugen können reexaminiert werden	225
Die übermäßige Anzahl der Zeugen, in Sachen momentaneæ possessionis kann gemindert werden	255
Zeugen = Aussagen.	
Soll mit denen Worten protocollirt werden, deren der Zeuge sich ge- braucht	113. 199
Finito examine ist den Zeugen die Aussage nochmals vorzulesen, und das Stillschweigen einzubinden	113. 200
Wie lange die Aussage der Zeugen verschlossen zu halten	191. 199
Wan-	

	Seite
Wannmehr dieselbe für erloschen zu halten.	191
Die Responsiones ad Interrogatoria præliminaria ante articulos auch wenn dabey briefliche Urkunden producirt, sollen nicht attendirt werden	195
Zeugen = Verhör.	
In welchen Fällen dasselbe ad perpetuam rei memoriam zulässig	190
Der Gegentheil ist zu dem Zeugen = Verhör zu citiren	191. 193. 255
Mit dem Zeugen = Verhör wird in præfixo terminis fortgesetzt, wenn auch der denunciirte Gegentheil ausbleibt	195
Wannmehr das Zeugen = Verhör einem anderen committirt werden könne	204
Bey einem Zeugen = Verhör kann ein Notarius von jedem Theile adlungirt werden	208
Zinsen.	
Die ausländischen Juden dürfen nur 5 pro Cent nehmen	59. 78
Wie viel die einheimischen beglaubigten Juden nehmen können	77. 96
Korns-Zins, siehe Frucht.	
Bey verstaffeter Forderung der Forderung an einen Juden gegen einen Christen, sollen keine jüdische Zinsen angesetzt werden	87
Juden können nur à die Liquidationis Zinsen fordern	88
Zuschlag, C. Adjudication.	



Verbesserungen.

- 168 — 7te Zeile — anerkannt: — lies: oberkannt.
206 — 6te Zeile von unten — lies: hinfürter daran seyn, daß
223 — 5te Zeile — Partheyen — Parthey.
225 — 6te Zeile — vermieden — vermeiden.
234 — letzte Zeile — attendirt — attentirt.
243 — 13te Zeile — bewiesen — beweisen.
263 — oben — Von Arrest-Sachen, und Sequestrationen: lies: Vom
Discussions-Proceß.
275 — letzte Zeile — lies: ~~Handwritten~~ nicht auf die Grundlagen.
283 — 11te Zeile — lies: Person erst
394 — 2te Zeile — ist das 5te 6te 7te 8te Wort auszuschreiben.
-